

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

65. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

**Abonnement an jedem Montagabend für den folgenden Tag. Bezugspreis vierstündiglich 1 M. 50 P., monatlich 5 M. Trägerlohn extra. — Einzelnummer lautenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P. — Bekanntungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabebüros abgegeben, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslaufe Verhandlung möglichst unter Kreuzband.**

**Aufkündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Unternehmen bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetaages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 61. Telegramme: Tageblatt Frankenbergerischen.**

**Anzeigenpreis: Die S. 50 P. Beiträge oder deren Raum 15 P., bei Folgeanzeigen 12 P.; im amtlichen Teil pro Seite 40 P.; „Eingangs“ im Redaktionsteile 30 P. Für schwierigen und kostspieligen Sach Aufschlag, für Wiederholungsanzeige Ermäßigung nach leitendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Annahme werden 25 P. Extragebühre berechnet. Zuferaten-Annahme auch durch alle deutschen Paketen-Speditionen.**

## Die Musterung der Militärflichtigen betr.

Die Musterung aller in dem Aushebungsbereiche Flöha auszähllichen, im Jahre 1886 geborenen Militärflichtigen, sowie der Militärflichtigen früherer Altersklassen, rücksichtlich deren endgültige Entscheidung über ihre Dienstpflicht durch die Erziehungsbüroden noch nicht erfolgt ist, wird

I. für die Mannschaften aus der Stadt

*Flöha*

und aus der Ortschaft

*Krummeroderdorf*

Donnerstag, den 15. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im „Kaisersaal“ in Flöha,

II. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Ditterdorf, Dittmannsdorf, Gornau, Hohndorf, Schloß-  
  heu-Porschendorf, Weißbach und Wieschendorf*

Freitag, den 16. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im „Kaisersaal“ in Flöha,

III. für die Mannschaften aus der Stadtgemeinde

*Augustusburg*

und aus den Ortschaften

*Gründerberg, Marbach und Plaue-Bernsdorf*

Sonnabend, den 17. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustusburg,

IV. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Borsendorf, Dörschellenberg und Grünhainichen*

Montag, den 19. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustusburg,

V. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Börnichen b. Grün., Hennersdorff, Höhenwichte, Leubsdorf,  
  Mehldorf und Waldkirchen*

Donnerstag, den 20. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustusburg,

VI. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Erdmannsdorf und Kunnerdorf*

Mittwoch, den 21. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof „zum Jägerhof“ in Augustusburg,

VII. für die Mannschaften aus der Stadt

*Oederan*

und aus den Ortschaften

*Börnichen b. Oederan, Breitenau, Görbersdorf, Heßdorf,  
  Schönerstadt und Thiemendorf*

Donnerstag, den 22. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

VIII. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Fallau, Flöha, Frankenstein, Güdelöberg, Hartha,  
  Kirchbach, Memmendorf und Wingendorf*

Freitag, den 23. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

IX. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Eppendorf und Gahlenz*

Sonnabend, den 24. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gasthof Bellevue in Oederan,

X. für die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884, sowie der älteren Jahrgänge

aus der Stadt

*Frankenberg*

sowie für die Mannschaften sämtlicher Jahrgänge aus der Ortschaft

*Niederwiesa*

und aus der Ortschaft Sachsenburg

Montag, den 26. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gathaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XL. für die Mannschaften des Jahrgangs 1886 aus der Stadt

*Frankenberg*

sowie für die Mannschaften sämtlicher Jahrgänge aus den Ortschaften

*Irbersdorf und Oberwiesa*

Donnerstag, den 27. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gathaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XII. für die Mannschaften aus den Ortschaften

*Astenhain, Auerswalde, Braunsdorf, Dittersbach, Garsdorf,  
  Gunnerndorf, Haasdorf, Lichtenwalde, Mergsdorf,  
  Mühlbach, Neudörschen, Niederlichtenau, Oberlichtenau,  
  Oelsendorf und Sachsenburg*

Mittwoch, den 28. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gathaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

XIII. für die Mannschaften aus der Ortschaft

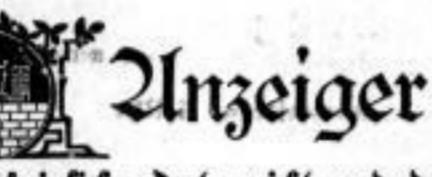
*Ebersdorf*

Donnerstag, den 29. März 1906,

vormittags 1/8 Uhr im Gathaus zum Webermeisterhaus in Frankenberg,

abgehalten.

Über vorliegende Nellamontenanklage wird für die Militärflichtigen aus den Ortschaften der Landgerichtsbezirk Flöha und Augustusburg im Musterungstermin am 21. März d. J., für die aus den Ortschaften der Amtsgerichtsbezirk Oederan und Frankenberg am 29. März d. J. entschieden werden.



Bezirks-Anzeiger

65. Jahrgang.

Die eingangsgebildeten Militärflichtigen haben daher, soweit sie nicht von der Gestellung zur Musterung ausdrücklich entbunden oder über das laufende Jahr hinzuweisen gesetzt worden sind, zur Vermeldung der in §§ 26., 62., und 66., der Wehrordnung angebrochenen Strafen und Nachteile an den vorwärts bestellenden Tagen und Stunden behufs ihrer Musterung in dem bestimmten Volks pünktlich und in reinlichem Zustande vor der Erziehungskommission sich zu gestellen, hierzu aus zur Vermeidung einer Siedlungstrafe von 5 M. ihre Gestellungsbescheide und bez. Losungsscheine mitzubringen.

Militärflichtige, welche in den Terminen vor den Erziehungsbüroden ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmückigem Zustande zum Musterungstermin erscheint, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder im Falle der Unentbringlichkeit derselben eine Haftstrafe von 2 Tagen zu erwarten.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin behindert ist, hat ein legitimes Zeugnis beizubringen, welches, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich (als Bezirk-, Gerichts-, Polizei, Arzneimittel u. dergl.) angestellt ist, durch die Ortsbehörde beglaubigt sein muß.

Wer an Epilepsie leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes beizubringen. Ebenso haben diejenigen Militärflichtigen, welche schwerhörig, taubstumm und mit geistigen Gebrechen behaftet sind, bei ihrer Gestellung ärztliche Atteste oder Sachzeugnisse vorzulegen.

Militärflichtige dürfen sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung. Doch wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur zur Musterung auf die Vorteile der Losnummern verzichtet werden kann.

Überdies wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auch Erbskreservisten als Freiwillige eintreten und hierzu im Musterungstermin sich melden beziehentlich den § 84 der Wehrordnung gebildeten Meldechein erlangen können.

Die Losung der Militärflichtigen des ganzen Aushebungsbereichs erfolgt

Freitag, den 30. März 1906,

vormittags 9 Uhr 30 Min. im Gathause „zum Webermeisterhaus“ in Frankenberg und bleibt den Militärflichtigen, welche nach § 66 o. a. der Wehrordnung zu lösen berechtigt sind, überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Erziehungskommission gelöst werden.

Hierzu wird bezüglich der Nellamonten noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Militärflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 22 und 23 der Wehrordnung bezeichneten Voraussetzungen um Zurückstellung oder Freiheit vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse anuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse eine Zeit vor Beginn der Musterung zur Sprache zu bringen und ihre Anträge durch Vorlegung von Zeugnissen, die von in Amt und Pflicht stehenden obigeköntlichen Personen ausgestellt und auf eigene Kenntnis des Verhältnisses des Nachsuchenden oder auf das Resultat eingerichtiger Erfundung darüber gegründet sein müssen, beziehentlich durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bezeichnen. Auf die Zufügung nachträglich zu führenden Bezeuges wird keine Rücksicht genommen werden.

Wichtig ist es wünschenswert, daß, wenn Geschehe um Zurückstellung Militärflichtiger als einziger Grund angebracht werden, die Eltern der betreffenden Militärflichtigen vor der Kommission sich einfinden, da die beurteilte Erwerbsfähigkeit eventuell durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden muß.

Die Entscheidungen der Erziehungskommission auf Nellamonten werden, auch wenn der Nellamont zu deren Abfuhr nicht eingefunden hat, den dritten Tag nach dem Musterungstermin, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen.

Nekurse gegen diese Entscheidungen müssen, bei Verlust derselben, binnen 10 Tagen, von dem vorgedachten Zeitpunkt ab gerechnet und zwar spätestens bis nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Erziehungskommission unter Beibehaltung der örtlichen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Flöha, am 26. Februar 1906.

Der Zivilvorsitzende  
der Königlichen Erziehungskommission des Aushebungsbereichs Flöha.

Die Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufschluss, sowie der Erziehungskommission haben, dafern sie auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlass häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärgegesetzes Anspruch machen zu können glauben, ihre bestelligen Gefüsse nach Maßgabe von §§ 118, 8, 6, 120, 6 und 123 der Wehrordnung so zeitig wie möglich bei dem betreffenden Stadtrate beziehentlich Gemeindevorstand einzubringen. Dieser hat die angebrachten Gefüsse zu prüfen und darüber eine an den militärischen Zielen seines bestelligen Gefüses entsprechende Nachweisung aufzustellen, auf der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Befüllter, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. Unter denselben Voraussetzungen können Landsturmfplichtige gemäß § 120, 5 der Wehrordnung hinter die letzte Kette des Landsturms zurückgestellt werden.

Zurückstellungen dürfen erfolgen:

- wenn ein Mann als der einzige Erbherr seines arbeitsfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Heimatstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Recht oder Gewebe nicht gehalten werden kann, auch durch die der Eltern und der Erben zustehende Unterstützung der dauernden Niedergang des Elternstandes nicht abgewendet werden könnte;

- wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreijährige Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Vächter oder Gewerbetreibender oder Erbherr einer zahlreichen Familie ist, den gänglichen Verfall des Hausstandes zu Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genüge der gesetzlichen Unterstützung dem Ende preisgegeben würde;

- wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geignete